



Region Hannover

Richtlinie

**für die Förderung von
Projekten zur Unterstützung
von Familien nach § 16 SGB VIII**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Region Hannover fördert auf der Grundlage von § 74 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Durchführung von Projekten zur Unterstützung von Familien nach Maßgabe von § 16 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Folgende Ziele werden mit der Förderung verfolgt:

- die Stärkung einer nachhaltigen Angebotsstruktur Früher Hilfen,
- die sozialraumorientierte Versorgung mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten für werdende Eltern und Familien sowie die Weiterentwicklung der Versorgungsqualität,
- die Vereinfachungen von Zugangswegen für Familien zu sozialen Unterstützungsleistungen insbesondere im Rahmen einer wahrzunehmenden Lotsenfunktion,
- den Aufbau aufeinander abgestimmter Präventionsketten,
- die zielgruppenspezifische Konzipierung und Erprobung neuer Angebotsformate,
- die sozialraumbezogene Umsetzung von Best-Practice-Modellen,
- die Vermeidung von Entwicklungshemmnissen und Kindeswohlgefährdungen,
- die Verbesserung der Bildungs-, Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Familien durch Information, Beratung, Förderung und Unterstützung,
- die Erhöhung der Chancen auf gesellschaftliche Integration benachteiligter Familien und
- das Erreichen von Familien mit einem Hilfebedarf, der den Hilfen zur Erziehung vorgelagert ist.

2. Zuwendungsempfangende Träger

2.1 Zuwendungsempfangende Träger sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover sowie freie Träger der Jugendhilfe.

2.2 Für Kommunen kann die Weiterleitung der Zuwendung an letztempfangende Träger der freien Jugendhilfe zugelassen werden. Die Weiterleitung muss in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

3.1 Zur Sicherstellung des Kinderschutzes muss der zuwendungsempfangende Träger der entsprechenden Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII oder § 72a SGB VIII der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt stellt eine Voraussetzung für die weitere Bearbeitung dar und ist bei Bedarf nachzuweisen.

3.2 Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 79a Abs. 1 SGB VIII muss der zuwendungsempfangende Träger die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gewährleisten. Zu den Qualitätsmerkmalen gehört insbesondere der Schutz

von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung. Das Vorliegen eines entsprechenden Gewaltschutzkonzeptes ist bei Antragstellung zu bestätigen. Für die Umsetzung gilt ein Übergangszeitraum bis zum 30.06.2027.

- 3.3 Auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII muss darüber hinaus die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a Abs. 2 SGB VIII mitzuwirken. Die Bereitschaft ist bei Antragstellung zu bestätigen.

4. Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zielgruppen

An folgende Zielgruppen müssen sich die Projekte vorrangig richten: an werdende Eltern und Familien mit Kindern unter 6 Jahren, in begrenztem Umfang an Familien mit Kindern im Alter bis 14 Jahren und an benachteiligte Eltern und Kinder in psychosozialen Belastungssituationen.

4.2 Sozialräumliche Ausrichtung

Die Projekte sind sozialräumlich anzulegen und berücksichtigen die spezifischen Lebenssituationen von Eltern und Kindern vor Ort. Darüber hinaus sind die in den Kommunen bereits implementierten Unterstützungs- und Förderangebote, der Allgemeine Soziale Dienst sowie die Netzwerke Früher Hilfen einzubeziehen.

4.3 Kooperationsvereinbarung

Freie Träger der Jugendhilfe haben eine Kooperationsvereinbarung mit der Kommune abzuschließen, in welcher das Projekt durchgeführt wird. Das von der Region Hannover zur Verfügung gestellte Formblatt für die Kooperationsvereinbarung ist zu verwenden.

4.4 Professionalität

Die Durchführung erfolgt grundsätzlich durch für die Projektumsetzung geeignete Fachkräfte. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass diese persönlich geeignet sind und eine auf das Projekt ausgerichtete Schulung und enge fachliche Begleitung durch professionelle Kräfte erhalten.

4.5 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung junger Menschen

- Bei der Ausgestaltung der Projekte sind
- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
 - die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu selbstständigem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der Kinder und ihrer Familien zu berücksichtigen,

- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sowie
- die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

4.6 Berichterstattung und Evaluation

Die Rahmenbedingungen, der Umsetzungsverlauf, die Beteiligung am Projekt, die Zielgruppenerreichung, die Teilnahmekontinuität sowie inhaltliche Anpassungen während der Projektlaufzeit sind in einem Projektbericht nachvollziehbar darzustellen. Die durchgeführten Projekte und der Kompetenzzuwachs von Eltern im Projektverlauf sowie am Ende des Projektes sind ausführlich darzulegen.

Zudem ist die Teilnahme an der Evaluation der Region Hannover verpflichtend. Die Evaluation bildet die Grundlage für Folgeanträge.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine angemessene Eigenleistung ist durch den zuwendungsempfangenden Träger einzubringen.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der Maßnahme notwendig sind. Die Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung, zu Zeitraum und Umfang der Maßnahme und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks stehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen, Kautionen sowie Auszahlungen für Investitionen.
- 5.4 Die maximale Förderung eines Projektes beträgt 5 Jahre.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Für jedes Projekt ist vor Beginn ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Region Hannover bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist.
- 6.2 Anträge zur Projektförderung können bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr bei der Region Hannover gestellt werden. Stehen nach Abschluss des Antragsverfahrens noch Restmittel im Haushalt zur Verfügung, können

zum Stichtag 28.02. eines laufenden Haushaltsjahres weitere Anträge zugelassen werden. Sollten nach dieser Nachfrist immer noch Restmittel im Haushalt zur Verfügung stehen, werden bis zum 30.04. eines laufenden Haushaltsjahres weitere Anträge zugelassen.

- 6.3 Die Entscheidung über die einzelnen Projekte trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der von der Regionsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 6.4 Die Region Hannover gewährt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Diese Ausnahme erlaubt es den antragstellenden Trägern, mit dem Projekt zu beginnen, bevor eine Bewilligung von Zuwendungen durch die Region Hannover erfolgt. Aus dem Zulassen dieser Ausnahme kann kein Anspruch auf die tatsächliche Förderung des Projektes hergeleitet werden.

7. Beirat

7.1 Die Antragsprüfung, sozialräumliche Verteilung und Projektevaluierung werden durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat nimmt eine fachliche Bewertung der Projektanträge vor und unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss entsprechende Förderempfehlungen, die der Beirat mit einfacher Mehrheit trifft. Darüber hinaus begleitet der Beirat die Auswertung durchgeführter Projekte. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Region Hannover.

7.2 Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mitglieder kraft ihres Amtes:

- die Leitung des Fachbereiches Jugend der Region Hannover oder deren Stellvertretung.

Benannte Mitglieder:

- 1 kommunale Fachkraft aus dem Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung einer Kommune im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover, die von der Klausur der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten aus der Region Hannover benannt wird,
- 1 kommunale Gleichstellungsbeauftragte einer Kommune im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Region Hannover, die von der Klausur der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten benannt wird,
- 1 Fachkraft aus dem Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung, die von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Region Hannover benannt wird,
- 1 Fachkraft aus dem Arbeitsfeld der Lebens- und Familienberatung, die von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Region Hannover benannt wird,
- 1 Fachkraft aus dem Arbeitsfeld der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft, die von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Region Hannover benannt wird,
- 1 Fachkraft, die beim Land Niedersachsen im Bereich der Schulsozialarbeit an einer Grundschule beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,

- 1 Fachkraft aus dem Arbeitsfeld Geburt, psychosoziale Nachsorge und frühe Kindheit (erstes Lebensjahr), vorzugsweise mit Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe, z.B. eine Fachkraft Frühe Hilfen oder Babylotsin oder Babylotse, die von der Koordinatorin oder dem Koordinator des Netzwerkes Frühe Hilfen Region Hannover benannt wird,
- 1 Fachkraft des Fachbereiches Jugend der Region Hannover aus dem Arbeitsfeld Sozialer Dienst, die von der Leitung des Fachbereiches Jugend der Region Hannover benannt wird,
- 1 Kinderärztin oder Kinderarzt, die oder der von der Leitung des Fachbereiches Jugend der Region Hannover benannt wird,
- 3 beratende Mitglieder der Regionsversammlung, die für die Dauer einer Wahlperiode von der Regionsversammlung benannt werden.

7.3 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie berufenen Beiratsmitglieder führen ihre Mitgliedschaft fort.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.06.2026 in Kraft und ersetzt die bestehende Richtlinie vom 24.05.2024.